20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Ausschussdrucksache 20(25)102

31. Mai 2022

Stellungnahme

Zentralverband des Deutschen Handwerks Michel Durieux



Stellungnahme

Formulierungshilfe Gebäudeenergiegesetz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

Berlin, 30.05.2022

Zentralverband des Deutschen Handwerks Abteilung Wirtschaft, Energie und Umwelt +49 30 20619-267 durieux@zdh.de BT-Lobbyregister: Nr. R002265



Formulierungshilfe Gebäudeenergiegesetz

Allgemeine Vorbemerkung

Im Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sind die 53 Handwerkskammern und 48 Fachverbände des Handwerks organisiert. Der ZDH vertritt damit die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit über 5,62 Millionen Beschäftigten und rund 363.000 Auszubildenden.

Bei der Umsetzung der energie-, effizienz- und klimapolitischen Vorhaben in Deutschland leistet das qualifizierte Fachhandwerk schon bisher und selbstverständlich auch künftig seinen spezifischen und unverzichtbaren Beitrag.

Eine ausreichende Fachkräftebasis ist das grundlegende Schlüsselelement für die Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks und der deutschen Wirtschaft insgesamt.

Vor allem aufgrund der demografischen Entwicklung, aber auch wegen des Trends zu einer zunehmenden Studierneigung von Jugendlichen, nimmt der Mangel an Fachkräften im Handwerk seit Jahren zu. Die notwendige Transformation des Wirtschaftens in Deutschland hin zu mehr Klimaschutz und Nachhaltigkeit kann jedoch nur mit einer ausreichenden Zahl beruflich qualifizierter Fachkräfte insbesondere aus dem Handwerk als dem originären Umsetzer vor Ort gelingen. Das Handwerk stellt sich dieser Aufgabe und leistet bereits heute einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele. Für die weitere Umsetzung der Vorhaben ist aber vor allem auch die Politik gefordert, die notwendigen Maßnahmen zeitnah zu ergreifen, um den Bedarf an Fachkräften umfassend zu decken.

In der Zusammenstellung des ZDH <u>"Zukunft braucht Können – Fachkräfte für das Handwerk"</u> werden die umfangreichen Aktivitäten beschrieben, die das Handwerk schon jetzt zur Gewinnung von Fachkräften unternimmt, insbesondere die qualitativ hochwertige, gerade auch den aktuellen Transformationserfordernissen entsprechende Aus-, Fortund Weiterbildung, die Ausbildung und Beschäftigung geflüchteter Menschen, der zunehmende Einsatz ausländischer Fachkräfte und die Unterstützung der Handwerksbetriebe bei der Digitalisierung von Produktions- und Geschäftsabläufen.

Vor allem in den folgenden Handlungsfeldern erwartet das Handwerk, dass die Politik rasch und nachhaltig die erforderlichen Maßnahmen zur Fachkräftesicherung ergreift:

- Stärkung der Beruflichen Bildung und insbesondere der betrieblichen Ausbildung,
- arbeitsmarkt- und betriebsnahe Gestaltung von Fort- und Weiterbildung,
- Modernisierung der Bildungsstätten des Handwerks,
- mittelstandsgerechte Zuwanderungspolitik,
- vermittlungswirksame Arbeitsmarktpolitik,
- Förderung von Betriebsnachfolgen,
- Beschleunigung der betrieblichen Transformation,
- eine den Transformations-Herausforderungen genügende Mittelstands- und Handwerkspolitik.

ZDH 2022 Seite 2 von 5

Über die Fachkräftethematik hinausgehend ist grundsätzlich anzumerken, dass mit den weiterhin angedachten Überarbeitungen des Gebäudeenergiegesetz innerhalb der laufenden Legislaturperiode, der Markt in ständige Unruhe versetzt wird.

Die Kommunikation und Vermittlung der jeweils neuen Regelungen kann nicht in derselben Reformgeschwindigkeit den Betrieben vermittelt werden.

Die für eine erfolgreiche Wärmewende erforderliche Planungssicherheit der Marktakteure, kann so nicht hergestellt werden.

Das Gebäudeenergiegesetz einmal umfassend zu novellieren, wäre zielführender.

Immobilienbesitzer und Investoren, aber auch Handwerk und Industrie brauchen Verlässlichkeit und Kontinuität in der Energie- und Klimaschutzpolitik. Gleiches gilt für die Förderung. Die notwendige Förderkulisse muss die wesentlich höheren und ggfs. vor Ablauf der regulären Nutzungsdauer anfallenden Investitionskosten für Erneuerbare Energien-Heizungen abfedern und langfristig und zuverlässig zur Verfügung stehen.

Anmerkungen im Einzelnen

- Mit der nun vorliegenden Novelle soll der EH-55-Standard sowohl für neue Wohn- als auch neue Nichtwohngebäude eingeführt werden. Hierzu soll der mit § 15 (1) GEG für Neubauten geregelte Primärenergiebedarf auf das 0,55-fache des Primärenergieverbrauchs des Referenzgebäudes reduziert werden.
 - Der für den Wohnungsneubau einzuführende EH-55-Standard ist technisch umsetzbar. Für Nichtwohngebäude bedarf es hierzu jedoch vielmehr eine Einzelfallbetrachtung. Regelungen, die für den Wohnungsneubau gelten, können nicht ohne Weiteres, und in jedem Fall, auf die heterogenen Nichtwohngebäude übertragen werden.
 - Vor dem Hintergrund laufender Diskussionen um eine über den EH-55-Standard hinausgehenden Verschärfung, muss zukünftig auch gefördert werden können, was ordnungsrechtlich gefordert wird (Prinzip Fordern und Fördern). Nur so kann der Klimaschutz mit Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit in Einklang gebracht werden.
- Mit der Anhebung des gesetzlichen Neubaustandards einhergehend soll auch die Voraussetzung geschaffen werden, Förderprogramme an noch anspruchsvolleren Standards auszurichten. Seit dem 20.4.2022 gelten die ergänzten "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG)-Anforderungen in der "Bundesförderung für effiziente Gebäude". Diesen soll künftig eine noch größere Bedeutung beigemessen werden. Wenngleich im Gebäudebereich noch Nachhaltigkeitspotenziale vorhanden sind, so darf die Bindung der Bundesförderung an ein QNG nicht zu einem weiteren Bürokratieaufwuchs der Förderung führen. Zumal gegenwärtig weder für alle Gebäudetypen alle erforderlichen QNG-Siegel-Kriterien vorliegen und damit die Förderung nicht für alle Gebäudetypen verfügbar ist, noch hinreichend viele Berater im Markt vorhanden sind, um die entsprechenden Siegel zu vergeben. Dies dürfte erwartungsgemäß zu

ZDH 2022 Seite 3 von 5

- einer weiteren Verzögerung der Wärmewende führen. Vielmehr bedarfs es dringend einer Reduzierung der Nachweisanforderungen.
- Im Übrigen ist kritisch zu sehen, dass mit der neuen Anlage 3a §19 GEG darauf verwiesen wird, dass diese Anforderungen sich an den Vorgaben der technischen Mindestanforderungen der "Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude" orientieren. In diesem Zusammenhang steht zu befürchten, dass Verschärfung der Mindestanforderung durch die Änderungen der Vorgaben eines Förderprogrammes bewirkt werden, ohne dass die dazugehörige Förderrichtlinie einem parlamentarischen Gesetzgebungsprozess unterliegt.
- Mit der Anpassung des § 91 GEG wird geregelt, dass eine Förderung energetischer Maßnahmen nur dann zulässig ist, wenn die Maßnahmen über den Anforderungen des gesetzlichen Anspruches liegen.
 - Dies erscheint nicht zielführend, da die gesetzlichen Anforderungen die Investoren drohen zu überfordern und eine entsprechende fördertechnische Abfederung erforderlich ist. Insofern sollte künftig auch gefördert werden können, was ordnungsrechtlich gefordert wird (Prinzip Fordern und Fördern). Nur so kann der Klimaschutz mit Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit in Einklang gebracht werden.
- Mit Blick auf die angedachten Änderungen des GEG, neue Heizungen ab 1.1.2024 auf der Basis von mindestens 65 % erneuerbaren Energien vorzusehen, soll maßgeblich die Verbreitung der Wärmepumpentechnologie sowie die Ausweitung von Anschlüssen an Wärmenetze forciert werden.
 - Hierdurch darf nicht die für die gebäudeindividuelle Wärmewende erforderliche Technologieoffenheit konterkariert werden. Um auch künftig die gebäudeindividuelle optimale Lösung umsetzen zu können, bedarf es weiterhin der Berücksichtigung der Einzelfeuerstätten für Holz und Heizungsanlagen für feste Biomasse, wie Pellets und Scheitholz etc. Für feste Biomasse (Holz, Holzpellets etc.) ist aus verschiedenen Untersuchungen bzw. Impulspapieren das sog. Budgetverfahren bekannt, welches die Nutzungskonkurrenz und weitere Aspekte berücksichtigt. Das GEG sollte jedem Anlagenbetreiber gestatten, sein Holzbudget für Wärmezwecke einzusetzen und dieses auf die 65 %-Anforderung anrechnen zu lassen, insbesondere auch bei den Bestandsanlagen, sofern diese die 2. Stufe der 1. BImSchV erfüllen. Diese legale, begrenzte Erfüllungsoption ist bei der Festlegung der THG-Faktoren entsprechend zu berücksichtigen. Prinzipiell sollten diese Erneuerbare-Energien-basierenden Heizungsanlagen jedoch auch im Neubau zum Zuge kommen dürfen.

ZDH 2022 Seite 4 von 5

- Des Weiteren darf die flächendeckende kommunale Wärmeplanung und die erhebliche Förderung des Ausbaus der Wärmenetze, keinesfalls mit Anschluss- und Benutzungszwängen, Verbrennungsverboten o.a. restriktiven Maßnahmen einhergehen. Die freie Wahl des zum Einsatz kommenden Wärmeerzeugungssystems muss im Sinne des Verbraucherschutzes, sowie der gebäudeindividuelle optimalen Effizienz- und EE-Lösung weiterhin gewährleistet sein.
- Darüber hinaus sollten auch weitere GEG-Erfüllungsoptionen wie diese aus der Logik des GEG oder auch des EWärmeG hinreichend bekannt sind möglich und anerkannt sein. Zu solchen Erfüllungsoptionen könnten gezählt werden:
 - Wärmeerzeuger, die anteilig und/oder nach Umrüstung auch zu 100% mit Wasserstoff betrieben werden können, die Nutzung von Solarthermie und PV, die energetische Nutzung von Abwärme, die Erstellung eines iSFP, der hydraulische Abgleich, die SmartHome-Konnektivität der Heizung, ein Energiemanagement etc.
- Im Übrigen ist zum einen mit Blick auf die Erhöhung des Primärenergiefaktor von Großwärmepumpen von 0,8 auf 1,2; mit dem Ziel die Fernwärme nicht länger zu "belasten", darauf zu achten, dass der Wärmepumpenbetreiber angeregt wird die Wärmepumpe mit erneuerbaren Energien zu betreiben.
- Des Weiteren ist zu der "10%-Petition" (Id-Nr.132826), die auf eine Änderung des § 46 Absatz 1 Satz 2 GEG abzielt, anzumerken, dass durch eine Abschaffung der Regelung vielmehr unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten unnötige Maßnahmen zu ergreifen wären. Die 10% Regelung ist keine "Verhinderungsregel", sondern eine "Sinnregel". Ein Festhalten an dieser "Sinnregel" ist für die Akzeptanz des GEG wesentlich.

Ansprechpartner: Michel Durieux
Abteilung: Wirtschaft, Energie und Umwelt
+49 30 20619-267
durieux@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks Haus des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de

ZDH 2022 Seite 5 von 5